

Allgemeinverfügung



Widmung der Flurstücke Nr. 8 und 8/5 auf Gemarkung Badenweiler

Entscheidung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes BW (StrG BW) in der Fassung vom 11.05.1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 mit Wirkung vom 01.01.2022 werden die Flurstücke Nr. 8 und 8/5 auf Gemarkung Badenweiler gemäß beigefügten Lageplan vom 02.04.2024 wie folgt öffentlich gewidmet:

Abgrenzungsbereich „Park- und Marktfläche“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c als Fußgängerzone gewidmet. Das Parken wird in den ausgewiesenen Bereichen zugelassen.

Abgrenzungsbereich „Fußgänger“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c als reiner Fußgängerbereich gewidmet. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern jeglicher Art sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern jeglicher Art, auch kurzfristiges Be- und Entladen, ist untersagt.

Abgrenzungsbereich „private Fläche Investor“ ist von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen und wird nicht öffentlich gewidmet.

Begründung

Voraussetzung für die Widmung im Sinne des § 2 Abs. 1 StrG BW ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der dienenden Grundstücke ist oder die Eigentümer der Widmung zugestimmt haben. Die Gemeinde ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 8. Mit dem städtebaulichen Vertrag für das Projekt „Luisenstraße OST / Haus am Markt“ hat der Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nr. 8/5 der Widmung zugestimmt. Träger der Straßenbaulast ist somit für beide Grundstücke gemäß § 43 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 StrG BW die Gemeinde Badenweiler und kann daher die Widmung entsprechend § 5 Abs. 2 StrG BW anordnen.

Auf den Flurstücken Nr. 8 und 8/5 wurde über einen städtebaulichen Vertrag das bis dahin vorhandene Mehrfamilienwohnhaus abgerissen und das Projekt „Luisenstraße OST / Haus am Markt“ realisiert. Die neuangelegte Freiflächenanlage umfasst einen Markt- und Parkbereich sowie einen reinen Fußgängerbereich mit Wasserspiel. Der Abgrenzungsbereich „Fußgänger“ wurde zusätzlich auf bestimmte Benutzerkreise beschränkt um dem Zwecke des Aufenthalts durch Fußgänger nachzukommen in dem der Kraftfahrzeugverkehr und Fahrradverkehr jeglicher Art ausgenommen wurde. Diese Maßnahme ist als verhältnismäßig und erforderlich anzusehen, da aufgrund des städtebaulichen Vertrages sowie des durch den Gemeinderat genehmigten Siegerentwurfs im Planungswettbewerb dies so vorgesehen war. Weiter ist die Maßnahme verhältnismäßig, da durch den Wegfall von sechs Parkplätzen insgesamt 11 neue Parkplätze geschaffen wurden.

Aus diesem Grund erscheint die Widmung der Abgrenzungsbereiche entsprechend dieser Allgemeinverfügung als angemessen, erforderlich und verhältnismäßig.

Inkrafttreten

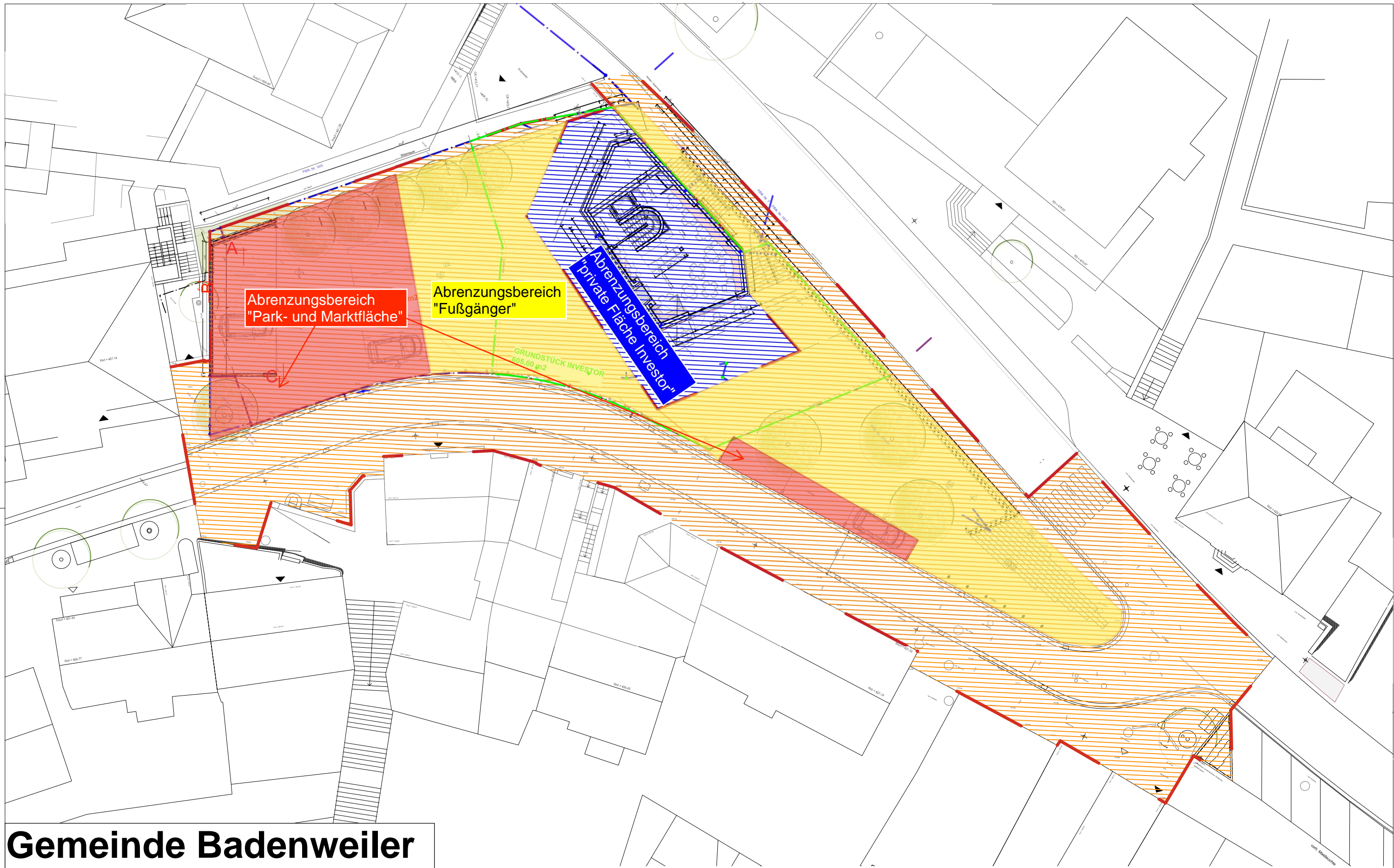
Die Allgemeinverfügung wird mit Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung wirksam. Frühestens mit Bekanntgabe der Allgemeinverfügung. Die Widmung für den Abgrenzungsbereich „Fußgänger“ wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Badenweiler, Luisenstraße 5, 79410 Badenweiler einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg gewahrt.

Badenweiler, 16.04.2024

gez. Vincenz Wissler
Bürgermeister



Gemeinde Badenweiler

Anlage zur Allgemeinverfügung

Widmung der Flurstücke Nr. 8 und 8/5

Lageplan vom 02.04.2024

Maßstab (DIN-A3) 1:300